Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration
Dr. Stephan Hölz
Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden

16. Oktober 2018

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes (PflBG)

Sehr geehrter Herr Dr. Hölz,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu o.g. Verordnungsentwurf.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. begrüßt die im Verordnungsentwurf vorgenommenen Zuständigkeitsfestlegungen für das Hessische Sozialministerium und die Regierungspräsidien Gießen und Darmstadt. Dies schafft zunächst eine Klarheit in der Struktur und in den Aufgabenverteilungen.

Im zweiten Teil werden die Regelungen für die Schiedsstelle nach § 36 PflBG ausgeführt. Dies halten wir für sachgerecht, jedoch nicht ausreichend. Insbesondere fehlt aus unserer Sicht eine eindeutige Aufgabenbeschreibung der Schiedsstelle im Verordnungsentwurf, welche derzeit nur der Begründung zu entnehmen ist.

Darüber hinaus vermissen wir bei der Bestellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder in §3 Bestellung eine Regelung zur Anzahl der stellvertretenden Mitglieder. Um die Träger- und Verbändestruktur der Leistungserbringer zu würdigen und Klarheit in der Benennung zu schaffen, schlagen wir eine paritätische Aufteilung der beiden Leistungserbringersitze ambulante Pflegeeinrichtungen und stationäre Einrichtungen zwischen Wohlfahrtsverbänden und Privat-gewerblichen Verbänden sowie eine jeweilige Stellvertretung von 5 Stellvertretersitzen vor.

Kritisch sehen wir die Regelung in § 5 Beschlussfähigkeit.
Hiernach ist die Schiedsstelle beschlussfähig, „wenn das vorsitzende Mitglied und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind.“
Aus dieser Formulierung geht keine Erforderlichkeit der Parität der Vertreter der Leistungsträger und des Landes sowie der Leistungserbringer hervor.
Zudem scheint uns eine Anwesenheit von nur der Hälfte der Mitglieder (4 von 8) für die Beschlussfassung zu gering. Wir halten hier 6 von 8 Mitgliedern für angemessen.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Wir schlagen daher vor, die Formulierung wie folgt anzupassen:

„Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied und mindestens

- insgesamt 3 Vertreter der Kranken- und Pflegekassen und des Landes sowie
- insgesamt 3 Vertreter der Krankenhäuser und ambulanten- und stationären Pflegeeinrichtungen, bzw. in der Besetzung gem. § 36 Abs.3 Pflegeberufegesetz mindestens 3 Vertreter der Interessen der Pflegeschulen

anwesend sind."

Zudem halten wir es für erforderlich, dass sich die Schiedsstelle eine Geschäftsordnung gibt, um weitere Punkte und Detaillierungen zu regeln. Insbesondere ist hierin auch der Entschädigungsbetrag festzuschreiben, den das vorsitzende Mitglied erhält. Daher sollte die Formulierung in § 7 Geschäftsordnung wie folgt angepasst werden:

„Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums bedarf."

Hinsichtlich der Regelungen im Artikel 2 „Änderungen der Hessischen Ausführungsverordnung zum Pflegeberufegesetz" möchten wir anregen, unter § 1 Nr. 1 „Zuständigkeit" die Möglichkeit zum Erlass für Übergangs- bzw. Besitzstandsregelungen explizit mit aufzunehmen.
Abschließend geben wir zu bedenken, dass die im Artikel 2 geregelten Zuständigkeiten laut Entwurf erst zum 01.Januar 2020 in Kraft treten. Dies könnte angesichts der weitreichenden Klärungsbedarfe zur Vorbereitung des Inkrafttretens des Pflegeberufegesetzes ggf. hinderlich sein.

Wir bedanken uns für die Beachtung unserer Anmerkungen und bitten um eine Anpassung der Verordnung im dargelegten Sinne.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schmidt
Vorsitzender des Liga-Arbeitskreises
Gesundheit, Pflege und Senioren

AWO
caritas
Diakonie
PARITÄT
DEUTSCHES ROTES KREUZ
Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen K. d. ö. R.